

Stellung mit einer dem Klageantrag entsprechenden Verurteilung abfindet.

Abschließend sei noch auf zwei Probleme hingewiesen:

1. Wird eine Klage geändert bzw. der Klageantrag erhöht, dann darf hinsichtlich des geänderten bzw. erweiterten Sachantrags vor seiner Zustellung selbst dann keine Sachentscheidung ergehen, wenn der Verklagte zuvor zum ursprünglichen Antrag keine Stellungnahme abgegeben hat (§§ 37 Abs. 1, 45 Abs. 1, 67 Abs. 1, 77 Abs. 1 ZPO). Der Verklagte muß auf jeden Fall von den geänderten Anträgen Kenntnis haben.

2. Wird von der schriftlichen Begründung eines Urteils abgesehen, dann sollte der Urteilsspruch so abgefaßt sein, daß für die Vollstreckung und für spätere Ansprüche eindeutig erkennbar ist, um welche Forderung es sich gehandelt hat. Deshalb wird der Praxis solcher Gerichte zugestimmt, die z. B. bei Mietforderungen im Urteilsspruch genaue Angaben über die Zeiten machen, auf die sich die Verurteilung erstreckt.

Oberrichter GOTTFRIED HEJHAL,

Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

§17 Abs. 2 Notariatsgesetz; §8 Notariatskostenordnung.

Für die Kostenregelung über das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Staatlichen Notariats sind nicht die Bestimmungen der ZPO, sondern die der Notariatskostenordnung maßgeblich. In einem solchen Verfahren hat der Beschwerdeführer seine außergerichtlichen Kosten auch dann selbst zu tragen, wenn seine Beschwerde Erfolg hatte.

BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 28. Mai 1982 — BZK 8/82.

Das Staatliche Notariat hat mit Beschluß den Antrag der Antragsteller auf Erteilung eines Erbscheins zurückgewiesen.

Auf die Beschwerde der Antragsteller hin hat das Kreisgericht den Beschluß des Staatlichen Notariats aufgehoben und dieses angewiesen, dem Antrag der Antragsteller auf Erteilung des Erbscheins stattzugeben. Die Kosten des Verfahrens, zu denen auch die Kosten eines Gutachtens gehören, hat es Herrn Günter F. auferlegt. Die Kostenentscheidung wurde damit begründet, daß Herr F. als die unterlegene Prozeßpartei die Kosten des Verfahrens zu tragen habe.

Gegen die Kostenentscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat zwar für seine Kostenentscheidung keine gesetzliche Bestimmung angeführt, es geht aber offenbar von dem in § 174 Abs. 1 ZPO enthaltenen Grundsatz aus, daß die Kostenpflicht die im Verfahren unterlegene Prozeßpartei trifft.

Die Anwendung der Kostenbestimmungen der ZPO auf das Beschwerdeverfahren gegen notarielle Entscheidungen ist jedoch aus folgenden Gründen fehlerhaft: Aus § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das Staatliche Notariat — Notariatsgesetz (NG) — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 6 S. 93) ergibt sich, daß das Kreisgericht über eine gegen eine Notariatsentscheidung erhobene Beschwerde befindet, nachdem es ggf. weiteren Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Auf das Beschwerdeverfahren finden nach § 17 Abs. 2 Satz 2 NG die Bestimmungen des 2. Teils der ZPO über das Verfahren vor dem Kreisgericht, also die §§ 8 bis 146 ZPO, entsprechende Anwendung (vgl. hierzu auch J. Knödel /R. Krone in NJ 1976, Heft 6, S. 165 ff., und die Anmerkung zu §17 Abs. 2 NG in der Textausgabe Aufgaben und Arbeitsweise der Staatlichen Notariate, Berlin 1981, S. 17).

Beim Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen der Staatlichen Notariate handelt es sich um ein Beschwerdeverfahren eigener Art, in dem sich — wie im Notariatsverfahren selbst — keine Prozeßparteien gegenüberstehen. Iyeder das Staatliche Notariat noch solche

Personen, die die mit der Beschwerde angefochtene Notariatsentscheidung für richtig halten, sind Beschwerdegegner. Personen, deren Rechte durch die Erhebung der Beschwerde berührt werden, sind „weitere Beteiligte“ i. S. des § 17 Abs. 2 Satz 1 NG.

Dagegen gelten die Kostenbestimmungen der ZPO (§§164 bis 180) für alle Verfahren, in denen sich Bürger oder Bürger und Betriebe bzw. sonstige juristische Personen (§ 11 ZGB, § 9 ZPO) als Prozeßparteien gegenüberstehen. Deshalb können diese Kostenbestimmungen der ZPO auf das Beschwerdeverfahren gegen Notariatsentscheidungen weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden.

Für die Kostenregelung im Beschwerdeverfahren gegen Notariatsentscheidungen ist vielmehr die Gebührenregelung der AO über die Kosten des Staatlichen Notariats — Notariatskostenordnung (NKO) — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 6 S. 99) maßgeblich. Nach § 8 Abs. 2 NKO werden für eine erfolgreiche Beschwerde gegen eine Notariatsentscheidung keine Gebühren erhoben. Dies trifft für die vorliegende Sache zu.

Einer Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten eines notariellen Beschwerdeverfahrens bedarf es überhaupt nicht. Da — wie bereits ausgeführt wurde — das Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen des Staatlichen Notariats keine Beschwerdegegner kennt und die Bestimmungen der ZPO über die Kostenfestsetzung und Kostenerstattung (§§ 178, 173 Abs. 2 ZPO) keine Anwendung finden, hat der Beschwerdeführer seine außergerichtlichen Kosten auch dann stets selbst zu tragen, wenn die Beschwerde Erfolg hatte.

Strafrecht

§§ 22, 222 StPO; §§ 116, 214, 216 StGB.

1. Zum Umfang der Beweisführungspflicht des Gerichts bei der Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung als schwere Körperverletzung (hier: insbesondere wegen einer erheblichen Entstellung), ihrer objektiven Schädlichkeit und der Schwere der Schuld des Angeklagten.

2. Zur Tateinheit zwischen einer vorsätzlichen Körperverletzung und einem Vergehen der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit.

3. Zur Strafzumessung bei schwerer Körperverletzung.

OG, Urteil vom 6. August 1982 - 5 OSK 6/82.

Der Angeklagte wurde am 5. November 1980 wegen gemeinschaftlichen Rowdytums in Tateinheit mit Beeinträchtigung gesellschaftlicher Tätigkeit und vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Diese Strafe verbüßte er.

Am 23. Januar 1982 nahm der Angeklagte an einer Disko-Veranstaltung der FDJ-Gruppe im VEB St. teil. Er trank bis gegen 22.30 Uhr drei bis vier Flaschen Bier und zwei Cola-Wodka. Als er danach aus dem Saal ging, sah er, daß es eine tätliche Auseinandersetzung gegeben hatte, und er bemühte sich, eine Ausweitung des Streits zu verhindern. Der Zeuge N., FDJ-Sekretär des Betriebes, forderte die Jugendlichen auf, wieder in den Saal zu gehen und hielt dem Angeklagten außerdem vor, daß er sich zu weit im Betriebsgelände aufhalte. Da der Angeklagte der wiederholten Aufforderung zur Rückkehr in den Saal nicht gefolgt war, verlangte N., daß er das Betriebsgelände verläßt. Als der Angeklagte nach einigen Schritten stehenblieb, schob ihn der Zeuge N. von hinten weiter. Daraufhin versetzte der Angeklagte dem Zeugen aus einer Körperdrehung heraus mindestens zwei Faustschläge ins Gesicht. Weiteren Schlägen wich der Zeuge aus, wobei er auf die Knie fiel. In dieser Stellung trat ihn der Angeklagte zweimal ins Gesicht. Dadurch stürzte der Zeuge zu Boden. Anschließend richteten der Angeklagte und der Zeuge H. den stark aus der Nase blutenden Zeugen N. auf. Als der Angeklagte hörte, daß Anzeige erstattet werden soll, flüchtete er.